

## Anlegerinformation

# Kündigung von Sachwertbeteiligungen

## Fragen und Antworten

### Worum geht es?

Bei Sachwertanlagen haben Sie als Anleger in der Regel die Möglichkeit, Ihre Beteiligung nach Ablauf einer bestimmten Anlagedauer zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Den frühestmöglichen Kündigungstermin, die Kündigungsfrist und weitere Details zur Kündigung regelt der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft.

### Wie hoch ist die Rückzahlung, die ich nach erfolgter Kündigung erhalte?

Der Rückzahlungsbetrag wird als „Abfindungsguthaben“ oder „Auseinandersetzungsguthaben“ bezeichnet. Dessen Höhe bestimmt sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung zum Stichtag der Kündigung. Aus diesem Grund muss die Fondsgesellschaft zunächst den Jahresabschluss zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres fertigstellen. Erst danach kann Ihnen die Höhe Ihres Abfindungsguthabens mitgeteilt werden.

- **Beispiel:** Ein Anleger kündigt seine Beteiligung zum 31.12.2018. Nach Erstellung des Jahresabschlusses 2018 kann die Höhe des Abfindungsguthabens voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019 festgestellt werden.

### Wann wird mir das Abfindungsguthaben ausgezahlt?

Um bei einer Vielzahl an Kündigungen die Liquiditätslage der Fondsgesellschaft nicht zu gefährden, hat die Fondsgeschäftsführung die Möglichkeit, die Auszahlung des Abfindungsguthabens in mehreren Jahresraten vorzunehmen. Eine Entscheidung hierüber kann erst getroffen werden, wenn der Umfang aller Kündigungen eines Jahres bekannt ist.

- **Beispiel:** Bei einer Fondsgesellschaft haben zahlreiche Anleger ihre Beteiligungen zum 31.12.2018 gekündigt. Nachdem die Höhe des gesamten Abfindungsguthabens feststeht, entscheidet die Fondsgeschäftsführung, die Auszahlung in vier Jahresraten vorzunehmen, weil die Liquiditätslage der Fondsgesellschaft eine sofortige Auszahlung der Gesamtsumme nicht zulässt. Die Anleger erhalten deshalb die erste Rate im Dezember 2019, die letzte Rate im Dezember 2022.

### Kann ich eine bereits ausgesprochene Kündigung wieder zurücknehmen?

Wealthcap bietet Ihnen grundsätzlich an, eine bereits ausgesprochene Kündigung wieder zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist ein Aufhebungsvertrag, der vor Ablauf der Kündigungsfrist zwischen Ihnen, der Fondsgesellschaft und dem Treuhänder abgeschlossen werden muss. Den Aufhebungsvertrag können Sie bei der Kundenbetreuung von Wealthcap telefonisch anfordern (Tel. 0800 9628000).

- **Beispiel:** Ein Anleger kündigt seine Beteiligung am 10.03.2018 zum 31.12.2018. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Um die Kündigung rückgängig zu machen, muss bis 30.06.2018 ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen werden.

### Habe ich eine Alternative zur Kündigung?

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, Ihre Beteiligung während der Fondslaufzeit über den sogenannten Zweitmarkt zu veräußern. Gerne begleiten wir Sie bei der Verkaufsabwicklung mit unserem Wealthcap ZweitmarktService. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.wealthcap.com](http://www.wealthcap.com). Hier steht Ihnen unsere Broschüre als Download zur Verfügung. Aktuelle Preisindikationen können Sie ebenfalls einsehen. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung gerne zur Verfügung (Tel. 0800 9628000). Die Abwicklung des Verkaufs bis zur Gutschrift des Verkaufspreises auf Ihrem Konto dauert hier erfahrungsgemäß etwa vier bis sechs Wochen.

Erfolgt der Verkauf der Beteiligung an der Fondsgesellschaft innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren, unterliegt ein entstehender Veräußerungsgewinn Ihrer individuellen Besteuerung. Wir empfehlen Ihnen vor einem Verkauf die Rücksprache mit Ihrem persönlichen Steuer- und Rechtsberater.

Vor einem Verkauf über den Zweitmarkt ist es erforderlich, dass Sie zunächst eine eventuell ausgesprochene Kündigung zurücknehmen.